

§ 6 Nr. 1

§ 6 Nr. 1 [Behinderungsanzeige]

Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.

Literatur: Siehe die Hinweise → Vor § 6. Zusätzlich: *Breyer*, Ein Lösungsvorschlag zur Behandlung von Anordnungen des Auftraggebers zur Bauzeit, *BauR* 2006, 1222 ff.; *Diehr*, Die Ansprüche des Werkunternehmers gegen den öffentlichen Auftraggeber wegen verzögerten Zuschlags infolge eines von einem Konkurrenten eingeleiteten Vergabeverfahrens, *ZfBR* 2002, 316 ff.; *Gröning*, Vergaberechtliche Bewältigung nachprüfungsbedingter Bauzeitverschiebungen und dadurch verursachte Preiserhöhungen, *BauR* 2004, 199; *Kapellmann*, Zeitliche und geldliche Folgen eines nach Verlängerung der Bindefrist erteilten Zuschlags, *NZBau* 2003, 1 ff.; *Kemper*, Nachträge und ihre mittelbare Bauzeitauswirkung, *NZBau* 2001, 238; *Kleine-Möller*, Die Haftung des Auftraggebers gegenüber einem behinderten Nachfolge-Unternehmer, *NZBau* 2000, 401 ff.; *Leineweber*, Sachwalterpflichten des Architekten bei Bauablaufstörungen, *FS Jagenburg* S. 476 ff.; *Oberhauser*, Formelle Pflichten des Auftragnehmers bei Behinderungen, *BauR* 2001, 1177 ff.; *Putzier/Goede*, Auswirkungen eines nach Verlängerung der Bindefrist erteilten Zuschlags auf den Inhalt der angebotenen Leistung, *VergabeR* 2003, 391 ff.; *Thode*, Nachträge wegen gestörten Bauablaufs im VOB/B-Vertrag Eine kritische Bestandsaufnahme, *ZfBR* 2004, 214 ff.; *Wirth/Würfele*, Bauzeitverzögerung: Mehrvergütung gemäß § 2 Nr. 5 VOB/B oder Schadensersatz gemäß § 6 Nr. 6 VOB/B?, *Jahrbuch Baurecht* 2006, 119 ff.; *Zanner/Keller*, Das einseitige Anordnungsrecht des Auftraggebers zu Bauzeit und Bauablauf und seine Vergütungsfolgen, *NZBau* 2004, 353 ff.

Übersicht

	Rdn.		Rdn.
A. Allgemeines und Grundlegung	1–6	und Kündigungsmöglichkeit.....	18
I. Behinderungsanzeige als Teil eines Informationssystems.....	1	2. Rechtslage des Auftragnehmers.....	21
II. § 6 VOB/B keine abschließend Regelung der Informationspflichten.....	2	a) Der Auftragnehmer als Schuldner.....	22
1. Ergänzungsbedarf nach Treu und Glauben.....	2	b) Der Auftragnehmer als Gläubiger.....	23
2. Auskunfts- und Informationspflichten des Auftragnehmers.....	4	C. Anzeigepflicht des Auftragnehmers – Voraussetzungen – Erfüllung	24–77
3. Auskunfts- und Informationspflichten des Auftraggebers ...	6	I. Regelung nach § 6 Nr. 1 Satz 1 VOB/B.....	24
B. Rechtsnatur der Pflicht zur Behinderungsanzeige	7–23	1. Befürchtete Behinderungen ..	25
I. Nebenpflicht zur Ermöglichung der Dispositionsaufgabe des Auftraggebers.....	7	a) Prüfungspflichten.....	26
II. Nebenpflicht zur Ermöglichung der Rechtswahrung durch den Auftraggeber.....	8	b) Maßstab.....	27
III. Qualifizierung der Behinderungsanzeige und Vertragsänderung.....	9	2. Eingetretene Behinderungen.....	28
1. Behinderungsanzeige als einseitiges Rechtsgeschäft (Gestaltungsrecht).....	10	3. Behinderungstatbestand.....	29
2. Behinderungsanzeige als Rechtshandlung?.....	14	4. Behinderungsanzeige.....	35
IV. Verletzung der Pflicht zur Behinderungsanzeige.....	15	a) Form.....	36
1. Rechtslage des Auftraggebers.....	16	b) Inhalt.....	46
a) Verbindlichkeit der Vertragsfristen.....	17	c) Adressat.....	47
b) Schadensersatzansprüche aus § 6 Nr. 6 VOB/B.....		d) Absender oder Erklärender.....	52
		e) Zeitkomponente.....	53
		f) Darlegungs- und Beweislast.....	55
		II. Entbehrlichkeit der Behinderungsanzeige – Regelung nach § 6 Nr. 1 Satz 2 VOB/B.....	56
		1. Offenkundigkeit – Maßstab... ..	58
		a) Positive Kenntnis.....	58
		b) Vorwerfbare Unkenntnis – Allgemeinkundigkeit ...	59
		2. Gegenstand der Kenntnis/Offenkundigkeit.....	61

	Rdn.		Rdn.
3. Offenkundigkeit – Bezugs- person	63	3. Fortbestand der ursprüng- lichen Vertragsfristen	82
a) Stellung des bauleitenden Architekten – Wissens- zurechnung	64	II. Grundlagen	84
b) Stellung des bauleitenden Architekten – Allgemein- kundigkeit hindernder Umstände	66	1. Subjektiver Ansatz	84
4. Spezifische Behinderungstat- bestände und ihre Abwick- lung	67	2. Objektiver Ansatz	85
a) Inhaltliche Änderung des Bau-Soll	68	III. Verletzung der Anzeige- und Prüfungspflicht	86
b) Änderung der Bauum- stände	69	1. Wissentliche Verletzung der Anzeigepflicht	86
c) Änderung der Bauzeit	72	2. Unwissentliche Verletzung der Anzeigepflicht – verletzte Prüfungspflicht	87
d) Verspätet gelieferte Bau- genehmigung oder Aus- führungsplanung	74	3. Prüfungspflicht und Organi- sationsaufgabe des Auftra- gnehmers	88
5. Darlegungs- und Beweislast	77	IV. Verletzung der Anzeige- und/ oder Prüfungspflicht – Verteidi- gungsmöglichkeiten des Auf- tragnehmers	89
D. Verletzung der Anzeigepflicht bei fehlender Offenkundigkeit	78–90	V. Verteidigungsmöglichkeit des Auftraggebers gegenüber Ver- tragsstrafansprüchen	90
I. Überblick	78	E. Behinderungsanzeige und An- sprüche aus § 642 BGB	91
1. Erscheinungsformen der An- zeigepflichtverletzung	80	F. Allgemeine Geschäftsbedingun- gen	94
2. Ausführungsfristverlängerung	81		

A. Allgemeines und Grundlegung

I. Behinderungsanzeige als Teil eines Informationssystems

§ 6 Nr. 1 VOB/B ist in der Fassung der VOB/B 2006 unverändert geblieben. § 6 Nr. 1 VOB/B legt dem Auftragnehmer unter näher beschriebenen Voraussetzungen eine Informationspflicht auf. Diese steht als **leistungssichernde Nebenpflicht**¹ im Dienste eines die gesamte VOB/B beherrschenden, im Rahmen der Abwicklung eines Objekts unter zeitlichen Gesichtspunkten besonders bedeutsamen Informationssystems.² Diese Pflicht ist dem Kreis der Schutzpflichten gemäß § 241 Abs. 2 BGB zuzurechnen; denn Schutzzweck ist die Sicherstellung der Ausführung in der vertraglich vorgesehenen Zeit wie auch das Integritätsinteresse des Auftraggebers. Die Behinderungsmittelung soll den Auftraggeber in die Lage versetzen, den Bauablauf steuernde Maßnahmen ergreifen zu können.³ Außerdem dient die Behinderungsanzeige dazu, den Auftraggeber vor unberechtigten Behinderungsansprüchen des Auftragnehmers zu schützen,⁴ Beides begründet die Zuordnung in den Bereich der Schutzpflichten gemäß § 241 Abs. 2 BGB, denn zum Kreis der in dieser Vorschrift genannten Pflichten gehören sowohl leistungssichernde Nebenpflichten als auch Schutzpflichten.⁵ Der vermögensrechtliche Status quo des Auftraggebers soll insofern gesichert werden, als der

¹ → Vor § 6 Rdn. 4; vgl auch *Fuchs* Kooperationspflichten der Bauvertragsparteien S. 207.

² → vor § 6 Rdn. 17 ff.

³ *Fuchs* Kooperationspflichten der Bauvertragsparteien S. 207; BGH U. v. 24. 2. 2005 – VII ZR 141/03, BGHZ 162, 259 = NJW 2005, 1653 = NZBau 2005, 387 = BauR 2005, 857 = BGH U. v. 21. 10. 1999 – VII ZR 185/98, BGHZ 143, 32 = NJW 2000, 1336 = NZBau 2000, 187 = BauR 2000, 722.

⁴ BGH U. v. 21. 10. 1999 – VII ZR 185/98, NJW 2000, 1336 = NZBau 2000, 187 = BauR 2000, 722.

⁵ *Bamberger/Roth/Grüneberg* BGB § 241 Rdn. 47–49 und 71; *MünchKomm/Roth* BGB § 241 Rdn. 67 ff. u. 90; a. A. *Fuchs* Kooperationspflichten der Bauvertragsparteien S. 207, der zwischen den Schutzpflichten und den Besonderen Kooperationspflichten trennt und die Pflicht zur Behinderungsanzeige der letzteren Kategorie zuweist.

§ 6 Nr. 1

Behinderungsanzeige

Auftragnehmer Behinderungsansprüche nur kontrolliert geltend machen können soll. § 6 Nr. 1 VOB/B ist außerdem Ausdruck des den VOB-Bauvertrag beherrschenden **Kooperationsprinzips**. Bauvertragsparteien sind auf der Grundlage eines VOB-Bauvertrages nach der Rechtsprechung des BGH während der Vertragsdurchführung zur Kooperation verpflichtet.⁶ Ist die Vertragsdurchführung nach der Vorstellung des Auftragnehmers behinderungsbedingt nicht in der Zeit gewährleistet, soll die Kooperationspflicht eine Anpassung an die geänderten tatsächlichen Verhältnisse sicher stellen. Die **Behinderungsmitteilung** ist ein wesentlicher **Aspekt** der **Kooperationsverpflichtung**. Eine weitere Mitteilungspflicht aus dem Kreis der Kooperationspflicht findet sich in § 6 Nr. 3 VOB/B, wonach der Auftragnehmer den Auftraggeber von der Wiederaufnahme der Arbeiten zu unterrichten hat. Dieser geregelte Pflichtenkreis des Auftragnehmers wird in § 5 Nr. 2 Satz 3 VOB/B um eine Beginnanzeigepflicht ergänzt. Während § 5 Nr. 2 Satz 1 VOB/B auch eine Auskunftspflicht des Auftraggebers statuiert, fehlen Informationspflichten des Auftraggebers in § 6 VOB/B.

II. § 6 VOB/B ohne abschließenden Regelungscharakter

1. Ergänzungsbedarf nach Treu und Glauben

- 2 Die Regelungen in § 6 VOB/B dürfen nicht dahin missverstanden werden, dass damit der gemäß § 241 Abs. 2 BGB geschuldete Kreis von Informationspflichten auf die ausdrücklichen Festlegungen beschränkt wird. **Ungeregelte Auskunftsfragen** beruhen auf Lücken, nicht aber auf einer vertragsrechtlich bewusst verneinten oder beschränkten Auskunfts- und Informationspflicht. Inhalt eines Bauvertrages, dessen Abwicklung in einem komplizierten zeitlichen und fachlich-technischen Beziehungsgeflecht erfolgt,⁷ sind auch Warnpflichten, wenn der andere Teil über abwicklungs- und entscheidungserhebliche Umstände Bescheid wissen muss, um sich im Bauablauf organisatorisch darauf einzustellen. Ein Bauvertragspartner ist über Abläufe zu informieren, wenn Gefahren für das Leistungsinteresse bestehen, denen durch entsprechendes Verhalten Rechnung getragen werden kann.⁸ Gerade bei einem Bauvertrag als Kooperationsvertrag, der strukturell sogar dahin verstanden werden soll, dass die eine Vertragspartei der anderen bei der Rechtswahrung helfen soll,⁹ sind die Parteien auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit angewiesen, was Inhalt und Umfang der Nebenpflichten i. S. d. § 241 Abs. 2 BGB zu bestimmen vermag.¹⁰
- 3 Wenn auch die Bestimmungen der VOB/B wegen der fehlenden Ausrichtung des Werkvertragsrechts auf die Besonderheiten der Bauabwicklung einem dringenden Bedürfnis der Praxis entsprechen¹¹ und im Rahmen der Abfassung die Regeln von Treu und Glauben beachtet wurden,¹² weswegen die VOB/B auch eine im Ganzen einigermaßen ausgewogene Vertragsordnung darstellt,¹³ lässt sich eine erschöpfende Berücksichtigung der besonders einen Langzeitvertrag kennzeichnenden leistungssichernden Nebenpflichten nicht feststellen. Hierzu können auch auf der Seite des Auftraggebers Auskunfts- und Aufklärungspflichten gehören,¹⁴ wenn deren Erfüllung im Störfall für den Auftragnehmer Ablaufbedeutung hat. Derartige Pflichten formuliert die VOB/B nicht, sie sind jedoch Teil der

⁶ BGH U. v. 28. 10. 1999 – VII ZR 393/98, BGHZ 143, 89 = NJW 2000, 807 = NZBau 2000, 130 = BauR 2000, 409.

⁷ *Langen/Schiffers* Bauplanung und Bauausführung Rdn. 45 ff.

⁸ Vgl. BGH NJW 1975, 824.

⁹ *Quack* IBR 2000, 198.

¹⁰ *Bamberger/Roth/Grüneberg* BGB § 241 Rdn. 44.

¹¹ *Ingenstau/Korbion/Vygen* VOB/B Einl. Rdn. 33.

¹² *Weick* S. 66.

¹³ BGH BauR 1983, 161 164; BGH U. v. 22. 1. 2004 – VII ZR 419/02, BGHZ 157, 346 = NJW 2004, 1597 = NZBau 2004, 267 = BauR 2004, 668 = ZfBR 2004, 362.

¹⁴ *MünchKomm/Busche* BGB § 642 Rdn. 1.

beiderseitigen Kooperationspflichten eines VOB-Bauvertrages.¹⁵ Im Einzelfall kann auch eine Erweiterung der Anzeigenpflicht des Auftragnehmers geboten sein.

2. Auskunfts- und Informationspflichten des Auftragnehmers

§ 6 VOB/B normiert ausschließlich Anzeige- und Informationspflichten des Auftragnehmers. Die Nrn. 1 und 3 sind hierfür die Anspruchsgrundlage. Die Informationspflicht als Nebenleistungspflicht erfährt hierdurch jedoch keine abschließende Regelung. § 241 Abs. 2 BGB bildet einzelfallbezogen in Verbindung mit den Kooperationsstrukturen des Bauvertrages die Grundlage für eine Erweiterung der auskunftspflichtigen Anlässe, wenn die sachgerechte Wahrnehmung der **Dispositionsaufgabe des Auftraggebers** auf solche Informationen angewiesen ist. Nach der Schuldrechtsreform wurde § 242 BGB in seiner Funktion einer Ermächtigungsgrundlage für außergesetzliche Neubildung von Rechtssätzen¹⁶ von § 241 Abs. 2 BGB abgelöst. Nunmehr bildet § 241 Abs. 2 BGB die maßgebliche Grundlage und § 242 BGB gewinnt Bedeutung nur noch hinsichtlich der näheren Ausgestaltung der Nebenpflichten.¹⁷ § 241 Abs. 2 BGB bildet aufbauend auf der Natur des Bauvertrages als Kooperationsvertrag die geeignete Grundlage, um die von der VOB/B vorformulierten Informationspflichten einzelfallbezogen und bedarfsgerecht zu erweitern. Den Hintergrund bildet das schutzwürdige Interesse des Auftraggebers,¹⁸ der nach § 4 Nr. 1 Abs. 1 VOB/B das Zusammenwirken der verschiedenen Unternehmer zu regeln hat, wofür im Störfall die entsprechenden Informationen auch der beteiligten Auftragnehmer erforderlich sind. Der Auftraggeber ist für die Anpassung seines Steuerungsplanes im Störfall auf die Information des Auftragnehmers angewiesen. Wenn *Langen/Schiffers*¹⁹ die Auffassung vertreten, eine professionelle auftraggeberseitige Bauleitung sei bei sorgfältiger Wahrnehmung ihrer Überwachungspflichten in der Lage „(nahezu) alle relevanten Veranlassungen zu künftigen oder bereits eingetretenen Behinderungen“ zu erkennen, ist dies jedenfalls kein Argument gegen die kooperativen Strukturen der VOB/B. Die billige Rücksichtnahme auf die schutzwürdigen Interessen des Auftraggebers kann es so gebieten, dass der gestörte Auftragnehmer nach § 6 Nr. 3 VOB/B nicht nur alles zu tun hat, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen, sondern dass er den Auftraggeber darüber informiert, welche Maßnahmen beabsichtigt sind und wie sich diese auf die weitere zeitliche Abwicklung der Baumaßnahme auswirken. § 6 Nr. 3 VOB/B bildet deshalb in Verbindung mit der Kooperationspflicht des Unternehmers die Grundlage für eine Informationsverpflichtung, damit der Auftraggeber seinerseits die gebotenen Dispositionen treffen und den weiteren Ablauf der Baumaßnahme organisieren kann.

Die Baupraxis geht von einem solchen Verständnis des die Baubeteiligten treffenden, und die VOB/B-Regelung betreffenden **Informationssysteme** als selbstverständlich aus. Ausführungs-Jour-Fixtermine sind – jedenfalls bei größeren Objekten – gängige Praxis. Die Baupraxis verwirklicht eine Verhaltensordnung, die nach den Geboten der Verkehrssitte eine Information des Auftraggebers durch den Auftragnehmer dann erwartet, wenn dies für die sachgemäße Erledigung der den Auftraggeber treffenden Organisationsaufgabe geboten erscheint.

3. Auskunfts- und Informationspflichten des Auftraggebers

Mit Verweis auf die ausdrückliche Regelung in § 6 VOB/B, die Informationspflichten des Auftraggebers nicht kennt, können deshalb derartige Nebenpflichten des Auftraggebers

¹⁵ BGH U. v. 28. 10. 1999 – VII ZR 393/98, BGHZ 143, 89 = NJW 2000, 807 = NZBau 2000, 130 = BauR 2000, 409.

¹⁶ MünchKomm/Roth BGB 3. Aufl., § 242 Rdn. 1.

¹⁷ *Bamberger/Roth/Grüneberg* BGB § 241 Rdn. 42.

¹⁸ Vgl. zu diesem Ansatz MünchKomm/Roth BGB § 241 Rdn. 64.

¹⁹ Bauplanung und Ausführung Rdn. 69.

nicht verneint werden. Denn Vertragspartner müssen sich ganz allgemein jene Information zugänglich machen, die der andere Teil benötigt, um seine Leistung erbringen oder den Leistungserfolg sichern zu können.²⁰ Gerade dann, wenn der Grund für eine Behinderung in der Sphäre des Auftraggebers liegt, treffen diesen auch ungefragt Informationspflichten, damit der Auftragnehmer seiner Dispositionsaufgabe (§ 4 Nr. 2 Abs. 1 Satz 3 VOB/B) nachkommen kann. Denn bei sachgemäßem Vorgehen hat sich der Auftragnehmer in der Angebotsphase mittels eines **produktionsorientierten Terminplans** versichert, ob und unter welchen Voraussetzungen die Terminvorgaben des Auftraggebers eingehalten werden können.²¹ Kann der Auftraggeber die von ihm nach § 3 Nr. 1 VOB/B beizustellenden und für die Ausführung nötigen Planungsunterlagen nicht entsprechend den Planlieferterminen zur Verfügung stellen oder gelingt die nach § 4 Nr. 1 Abs. 1 VOB/B dem Auftraggeber obliegende Koordinierung nicht plangemäß, muss der Auftragnehmer rechtzeitig informiert werden, um UmDispositionen vornehmen zu können.

B. Rechtsnatur der Pflicht zur Behinderungsanzeige

I. Nebenpflicht zur Ermöglichung der Dispositionsaufgabe des Auftraggebers

- 7 Die Pflicht des Auftragnehmers zur Behinderungsanzeige ist eine Nebenpflicht im Dienste der Hauptleistungspflicht, die Leistung in der vertraglich vereinbarten Zeit zu erbringen.²² Der Unternehmer ist nach Treu und Glauben gehalten, den Auftraggeber vor Schaden zu bewahren. Dieser Schaden kann durch einen **gestörten Bauablauf** deshalb begründet werden, weil dem Auftraggeber die rechtzeitige Wahrnehmung seiner Dispositionspflichten oder sonstiger Befugnisse mangels Kenntnis unterbunden oder erschwert wird. In erster Linie verfolgt die Erfüllung der Anzeigepflicht den Zweck, dem Auftraggeber die Beseitigung der in seinem Verantwortungsbereich gelegenen Hindernisse zu ermöglichen und die entsprechenden Koordinierungsmaßnahmen nach § 4 Nr. 1 Abs. 1 VOB/B zu treffen.²³ Die Behinderungsanzeige dient der **Information** des Auftraggebers über Störungen und dessen Warnung, um ihm die Möglichkeit zu eröffnen, in der Sphäre des Auftraggebers liegende Störungen zu beseitigen.²⁴ Deshalb werden an den Inhalt der Anzeige auch die entsprechenden Anforderungen gestellt. Der Inhalt der Anzeige muss so beschaffen sein, dass der Auftraggeber für die Abstellung der Hinderungsgründe sorgen kann.²⁵ Außerdem soll die Behinderungsanzeige den Auftraggeber auch von unberechtigten Behinderungsansprüchen schützen; denn die rechtzeitige und korrekte Behinderungsanzeige ermöglicht dem Auftraggeber, Beweise für eine in Wahrheit nicht oder nicht in dem geltend gemachten Umfang bestehende Behinderung zu sichern.²⁶ Der Auffassung von Leinemann,²⁷ das Anzeigeeerfordernis bei einer Behinderung stelle keine vertragliche Nebenpflicht mit Sanktionierung nach § 280 Abs. 1 BGB deshalb dar, weil sie lediglich den eigenen Interessen des Auftragnehmers diene, ist nicht zu folgen. Diese Qualifizierung lässt außer Acht, dass der Anzeige nach BGH²⁸ Informations-, Warn- und Schutzfunktionen zukommt. Der Auftrag-

²⁰ MünchKomm/Roth BGB § 241 Rdn. 71.

²¹ Langen/Schiffers Bauplanung und Bauausführung Rdn. 52; Kapellmann/Schiffers Band 1 Rdn. 37 ff.

²² BGH U. v. 21. 10. 1999 – VII ZR 185/98, BGHZ 143, 32 = NJW 2000, 1336 = NZBau 2000, 187 = BauR 2000, 722; Ingenstau/Korbion/Döring VOB/B § 6 Nr. 1 Rdn. 4; Kleine-Möller/Merl/Mai § 14 Rdn. 16.

²³ BGH BauR 1983, 73, 75; Nicklisch/Weick VOB/B § 6 Rdn. 17; Ingenstau/Korbion/Döring VOB/B § 6 Nr. 1 Rdn. 4.

²⁴ BGH U. v. 21. 10. 1999 – VII ZR 185/98, NJW 2000, 1336 = NZBau 2000, 187 = BauR 2000, 722.

²⁵ BGH BauR 1990, 210; Ingenstau/Korbion/Döring VOB/B § 6 Nr. 1 Rdn. 6; vgl. auch unten Rdn. 35 ff.

²⁶ BGH U. v. 21. 10. 1999 – VII ZR 185/98, NJW 2000, 1336 = NZBau 2000, 187 = BauR 2000, 722.

²⁷ § 6 Rdn. 18.

²⁸ U. v. 21. 10. 1999 – VII ZR 185/98, BGHZ 143, 32 = NJW 2000, 1336 = NZBau 2000, 187 = BauR 2000, 722.